

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuhäide, Oberküllengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterküllengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierstelliger. Mit. 3.80 einschließlich des  
"Märkte, Unterkühlungsblattes" in der Geschäfts-  
stelle, bei unserem Verteilungsort unter der  
Postanstalt. — Erscheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner  
Störungen des Betriebs der Zeitung, bei Verfehlungen oder bei  
Abrechnungsbehinderungen — hat der Bezieher keinen Anspruch  
auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 117.

Freitag, den 23. Mai

1919.

#### Die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen betr.

Unter Bezugnahme auf die kürzlich erlassene öffentliche Aufforderung der Besitz-  
gewerbler zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen wird zur Vermeidung von  
Widerverständnissen nochmals darauf hingewiesen, daß in den Vermögensverzeichnissen  
das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 anzugeben ist. Die Auf-  
stellung der Verzeichnisse ist bis zum 31. Mai 1919 zu bewirken.

Dresden, am 17. Mai 1919.

5527

Finanzministerium, IV. Abteilung.

Nachstehende Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Beschlagnahme  
und Bestandsicherung von Altgummi, Gummiaßfällen und Regeneraten vom  
13. Mai 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 554 III Kr. 1 B

Dresden, den 19. Mai 1919.

5528

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandsicherung von Alt-  
gummi, Gummiaßfällen und Regeneraten.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1292) und auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 438) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung Nr. V. 1, 2354/1, 16 KRA, betreffend Beschlagnahme  
und Bestandsicherung von Altgummi, Gummiaßfällen und Regeneraten, vom 1. April  
1916 erhalten nachstehende Paragraphen folgende Fassung:

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte an Altgummi, Gummiaß-  
fällen und Regeneraten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vor-  
handen sind) betroffen, mit Ausnahme der im § 8 genannten Mindestmengen. Unter  
Altgummi ist hierbei jede gebrauchte Gummiware zu verstehen, die für ihren ursprüng-  
lichen Zweck nicht mehr verwendet werden kann.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit be-  
schlagenommen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an  
den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen  
über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,  
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Auch jede Verarbeitung von Altgummi bzw. Gummiaßfällen für andere Zwecke,  
als für welche die Gummiware ursprünglich bestimmt war, ist verboten.

Die für die Gummidustrie durch die an die einzelnen Betriebe ergangenen Ein-  
zelverfügungen des preußischen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verar-  
beitung der Gummiaßfälle und Regenerate bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Altgummi, Gummiaßfälle und Regenerate an  
jeden Althändler (Kleinhaber) verkauft werden, der sich gewerbsmäßig mit dem Han-  
del von Altstoffen, darunter auch Gummiaßfällen, beschäftigt.

Die Altgummihändler (Kleinhaber) sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen  
Mengen von Altgummi und Gummiaßfällen nur an die durch schriftlichen Auftrag aus-  
gewiesenen Beauftragten (Großhändler) der Rautschufabrechnungsstelle, Berlin W. 15,  
Ruttsfelde 52, zu verkaufen und zu liefern. Die Namen der Großhändler wer-  
den im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Preise, zu denen die Rautschufabrechnungs-  
stelle Altgummi und Gummiaßfälle (sortiert) von den Großhändlern übernimmt, werden  
vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des  
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), in Verbindung mit der  
Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 26), vom 23. September  
1915 (Reichsgesetzblatt S. 603), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183), vom  
22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253).

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen  
zu melden und zwar nach den nachstehend aufgeführten Klassen:

1. Graue und rote Autoluftschläuche,
2. Autobanden, mit Nieten und ohne solche,
3. Autoprotektoren, mit Nieten und ohne solche, mit Ausnahme reiner Feder-  
protektoren,
4. Autowulste,
5. Heroplatten,
6. Fabrikationsabfälle von 1 bis 5,
7. Vollreifen mit und ohne Stahlband,
8. Motorradbänder,
9. Fahrradfedern,
10. Fahrradluftschläuche, schwimmend,
11. Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
12. Fahrradwulste,
13. Fabrikationsabfälle von 6 bis 12,
14. Schwimmende Abfälle aller Art,
15. Patentgummi-Abfälle,
16. Leichte Abfälle, ohne Einlage bis 1,2 kg,
17. Rutschwagenreifen,
18. Klappen über 1,2 kg.

Nr. 19. Andere Abfälle ohne Einlage über 1,2 kg.

20. Gummischuhe,

21. Schläuche mit Stoffeinlagen ohne Eisen,

22. Sonstige Abfälle mit Stoff, ohne Eisen oder Drahtlage,

23. Turn- und Tennischläuche mit Gummisohlen,

24. Unvulkanisierte Abfälle, wenn nicht unter Nr. 6 und 13 fallend,

25. Ballonstoffe, Maskenstoffe, gummierte Verplanstoffe,

26. Regenmantel, Unterlagen und andere gummierte Stoffe,

27. Gummierter Strahlenstoff, ohne Drähte,

28. Gummiaßfälle aller Art mit Metallinlage oder Liniage (Spiralschläuche),

29. Weichgummiaßfälle aller Art, unsortiert,

30. Schwarze Hartgummiaßfälle, Ia Qualität,

31. Schwarze Hartgummiaßfälle II. Qualität, sowie rote Hartgummiaßfälle,

32. Geringwertige Hartgummiaßfälle mit stumpfem Bruch,

33. Hartgummiaßfälle aller Art, unsortiert,

34. Gummiregenerate aller Art,

35. In besonderem Verfahren präparierte (plastisierte) Altgummiaßfälle.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beant-  
wortung der Frage, wenn die Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflich-  
tigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regeneratorenbetriebe ist durch Einzelver-  
einbarung geregelt worden.

§ 6.

Meldestellung.

Die Meldung hat allmonatlich bis zum Beginn eines jeden Monats für den bei  
Beginn des Monats vorhandenen Bestand zu erfolgen.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldecheine für Altgummi,  
Gummiaßfälle und Regenerate zu erfolgen, und zwar nach den einzelnen Klassen getrennt.  
Soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, sind sie schätzungsweise anzuge-  
ben, wobei ein besonderer Hinweis erforderlich ist, daß die Angabe einen Schätzungs-  
wert darstellt.

Vordrucke zu den Meldecheinen können beim Reichswirtschaftsministerium, Section  
II 4, Berlin NW. 7, Bunsenstraße 2, angefordert werden. Die Urfestigkeit der ausgefüllten  
Meldecheine ist zu den vorliegend angegebenen Terminen an das Reichswirtschaftsminis-  
terium einzureichen. Eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert von an-  
deren Schriftstücken aufzubewahren.

§ 7.

Das Reichswirtschaftsministerium behält sich vor, Ausnahmen zu bewilligen.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung Nr. V. 1. 2354/1. 16 KRA. II. Angabe, betreffend Höchst-  
preise für Altgummi und Gummiaßfälle vom 1. April 1916, tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

3. V. von Moellendorff.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Schlachtvieh vom 1. Februar 1919  
(Nr. 32 der Sächs. Staatszeitung) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 i. Absatz 2 zu streichen.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind das Rennmaul und die Worte: „desgleichen die mili-  
tärischen Bedarfssstellen im Rahmen ihres zulässigen Fleischbedarfs solche mit gelben Längs-  
bändern und der Aufschrift: Militärbezugsschein“ zu streichen.

3. In § 6 sind die Worte: „und soweit es sich nicht um Schlachtvieh handelt, daß  
ein in einem anderen Rennmaulverbände ansässiger Truppenschächer zulässigerweise auf  
Militärbezugsschein erworben hat“ zu streichen.

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Truppenschächer übermittelt der Vorstand des Viehhändlerverbandes den Körps-  
verteilungsstellen die erforderliche Anzahl von Anweisungen auf die Hauptländer und  
Viehverteilungsstellen und von Schlachtgenehmigungsscheinen für das von den Truppen  
selbst gehaltene Vieh. Die Anweisungen gelten als Schlachtgenehmigungsscheine.

Dresden, am 18. Mai 1919.

1229 V L A III

Wirtschaftsministerium, 5528  
Landeslebensmittelamt.

Die nachstehende Bekanntmachung wird in Erinnerung gebracht.

Eibenstock, den 21. Mai 1919.

Der Stadtrat.

#### Entwendung von Saatkartoffeln.

Auf Grund von § 12 i. V. m. § 17 Absatz 4 der Bekanntmachung über die Errichtung  
von Preisprüfungsstellen und die Verförderungsregelung vom 25. September 1915  
(R. G. Bl. S. 607), 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und 5. Juni 1916 (R. G.  
Bl. S. 439) wird verordnet:

Wer von bestellten Laden oder Gärten Saatkartoffeln entwendet, wird, wenn nicht  
die Gefahr eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildende Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhun-  
dert Mark erkannt werden.

Dresden, den 18. Mai 1917.

1279 II B IV

Ministerium des Innern.

#### Brennholzbestellungen

werden noch bis Freitag, den 23. d. J., in der Stadtsteuererstattung  
entgegengenommen.

Eibenstock, den 21. Mai 1919.

Der Stadtrat.